

PersonalRAT

Arbeits- und Dienstjubiläum

Tariflich Beschäftigte sowie Beamtinnen und Beamte des Landes erhalten anlässlich der Vollendung einer Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit von 25 und 40 Jahren (Beamtinnen und Beamte auch nach 50 Jahren) ein Jubiläumsgeld bzw. eine Jubiläumszuwendung sowie eine Jubiläumsurkunde.

Tariflich Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld. Bei Beamtinnen und Beamte wird von der Jubiläumszuwendung gesprochen.

Die Beschäftigungs- bzw. Dienstzeit stellt die Basis für die Berechnung der Jubiläen dar. Sie wird vom Landesamt für Steuern und Finanzen Sachsen (LSF) festgesetzt.

Tariflich Beschäftigte erhalten ein Jubiläumsgeld bei Vollendung einer Beschäftigungszeit von

25 Jahren in Höhe von 350,-- Euro
40 Jahren in Höhe von 500,-- Euro.

Beamtinnen und Beamte erhalten eine Jubiläumszuwendung bei einer Dienstzeit von

25 Jahren in Höhe von 300,-- Euro
40 Jahren in Höhe von 400,-- Euro
50 Jahren in Höhe von 500,-- Euro.

Auch Teilzeitbeschäftigte erhalten das Jubiläumsgeld / die Jubiläumszuwendung in voller Höhe.

Zusätzlich zum Jubiläumsgeld / zur Jubiläumszuwendung steht allen Jubilarinnen und Jubilaren ein Tag Arbeitsbefreiung bzw. Sonderurlaub unter Fortzahlung der Bezüge zu. Der Tag muss im zeitlichen Zusammenhang mit dem Jubiläum genommen und bei der/dem Vorgesetzten beantragt werden.

Rechtsquellen:

§ 23 Abs. 2 TV-L Jubiläumsgeld
§ 2 Sächsische Jubiläumszuwendungsverordnung (SächsJubVO) Jubiläumszuwendung
§ 34 Abs. 3 TV-L Beschäftigungszeit
§ 29 Abs. 1 Buchst. d Arbeitsbefreiung
§ 11 Sächsische Urlaubsverordnung (SächsUrlVO) Sonderurlaub